

# Planung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Außenbereich von Winsen

- überarbeiteter Entwurf zur 41. Änderung des FNP "Sondergebiete Windenergie/Landwirtschaft"

**Hinweise auf Änderungen bei den Planungsinhalten (von 3. zum 4. öffentlich ausliegendem Entwurf) in Blau**

## 1. Planzeichnung

Aus der Abwägung der Belange gemäß Aussage des Landkreises ergeben sich mehrere mehr oder weniger kleinteilige Modifikationen für den FNP-Änderungs-Entwurf (vgl. Planzeichnung in Anlage 3). Sie beruhen auf dem Ansatz, von den regionalplanerischen Abstandsmaßen gegenüber dem Segelflugplatz in Holtorfsloh und gegenüber Siedlungsgebieten lediglich in begründeten Fällen abzuweichen.

Am gravierendsten ist zum einen der Fortfall von Sondergebietsflächen im östl. Bereich von Scharmbeck, soweit sie nicht aus den Festlegungen des RROP 2025-Entwurf ableitbar sind. Zum anderen fallen innerhalb des 2075m-Abstandes zum Segelflugplatzes die Flächen heraus, die weit von dieser Grenze entfernt liegen bzw. ebenfalls nicht aus den Festlegungen des RROP 2025 ableitbar sind. Die gegenüber der dritten Fassung geänderten Inhalte der Planung sind markiert. Z.T. weichen also Sondergebietsgrenzen von RROP-Festlegungen kleinräumig ab. Dies ist aus dem im Vergleich zur FNP-Änderung größeren Maßstab der Regionalplanung ableitbar. An der Planungskonzeption für die FNP-Änderungen haben sich insgesamt dennoch nur Details geändert.

## 2. Ausschlusswirkung

An der geplanten Ausschlusswirkung der Änderungsflächen für raumbedeutsame WEA anderswo im Außenbereich des Stadtgebiets hat sich auch nach Ausschluss der von Flächen gemäß 1. nichts geändert (vgl. Begründung in Anlage 4). Diese Aussage gilt ebenso für die nicht raumbedeutsamen WEA, die maximal 100m Höhe erreichen können (vgl. Potentialkarte in Anlage 5). Die vorliegende Planung ist im Übrigen mit der überarbeiteten Fassung des RROP 2025 inhaltlich abgestimmt, die der Landkreis im Juli dieses Jahres öffentlich auslegte.

## 3. Norddeutsche Erdgasleitung

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung ändert sich aus mehreren Gründen: Der Betreiber der Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) teilte mit, dass die WEA einen größeren Abstand zu der Gasschiebereglerstation der NEL westlich von Pattensen einhalten müssen. Um dem unter zumutbaren Bedingungen gerecht zu werden, wurde die Pattenser Sondergebietsfläche unter Beachtung des Mindestabstands zum Ortsteil gutachterlich abgestützt (vgl. Anlage 6) etwas nach Osten erweitert.

Zwar verringert sich daher der Abstand zwischen dem westlichsten zulässigen Standort in Scharmbeck und dem östlichsten zulässigen WEA-Standort in Pattensen auf etwas über 2800m und damit rund 200m unter den im RROP gewählten Abstand zwischen Windenergieparks. Nach Auskunft des Landkreises ist eine solche Abwägung der Belange jedoch mit den Vorgaben im RROP-Entwurf vereinbar.

## 4. Segelflugplatz

In Kooperation mit der Luftverkehrsaufsicht in Wolfenbüttel und dem Segelflugverein Holtorfsloh wurde eine zulässige Ausnahme von den Vorgaben der Regionalplanung für den Abstand von WEA zum Segelflugplatz vereinbart. Im Luftraum um diese Anlage liegt in etwa 1300m Entfernung eine sogenannte Platzrunde, die einen sicheren Landeanflug des Flugplatzes gewährleisten soll. Sie wird von einer 400 bis 850m breiten Abstandszone umsäumt, in der sehr hohe bauliche Anlagen ebenfalls luftaufsichtlich unzulässig sind.

Gemäß der sogenannten NfL 92/13 kann im Nordwesten der Abstandszone (Standort der WEA 1) eine Teilfläche für die Planung von WEA bereitgestellt werden. Dasselbe gilt laut Stel-

lungnahme der Flugaufsicht auch für den Standort P 5. Die Stellungnahme der Luftverkehrsbehörde Wolfenbüttel forderte wegen der vorhandenen Platzrunde des Segelflugplatzes Holtorfsloh eine Verkleinerung der zwei nördlichen Sondergebietsflächen in Pattensen. Jedoch sind schon jetzt beträchtliche Teile der in Pattensen geplanten Sondergebiete im FNP der Stadt und im RROP des Landkreises ausgewiesen.

Die Stadt hält daher auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung an ihrer bisherigen Ausweisung mit Ausnahme des Modellflugplatzes, s.u.) uneingeschränkt fest. Demnach kann dort eine neue 200 m hohe WEA dann errichtet werden, wenn es keine luftfahrtrechtliche Vorbehalte gegen einen solchen Standort gibt. Die Luftaufsicht hat einem solchen Vorgehen [inzwischen zugestimmt. Die Sondergebietsnutzung wurde wie unter 1. angesprochen verkleinert.](#)

#### 5. Modellflugplatz

Der Pachtvertrag des Modellfluggruppe Ramelsloh über die Nutzung des Modellflugplatzes läuft 2019 aus. Werden im nahen Umfeld der davon betroffenen Fläche vorher WEA errichtet, verliert die bisherige Höhenaufstiegs Erlaubnis für die Modellfluggruppe spätestens dann ihre Geltung. Die Vorhabenträger halten die Stadt von daraus ableitbaren privatrechtlichen Schadensersatzforderungen frei.

Bislang wurden in Kooperation mit dem Verein acht Ersatzstandorte in Winsen ohne verwertbares Ergebnis geprüft. Die Vorhabenträger haben Ende November 2015 mitgeteilt, dass sie auf die Weiterverfolgung einer sondergebietlichen Nutzung für Windenergie auf dem Gelände des Modellflugplatzes verzichten. Dies gilt sowohl für die Änderung des FNP, der parallelen Erstellung eines B-Planes in diesem Bereich sowie für den Antrag für ein Zulassungsverfahren. Die Fläche des Modellflugplatzes bleibt im Zuge der derzeit laufenden FNP-Änderung unverändert als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Modellflugplatz" bestehen.

#### 6. Avifauna (Vögel und Fledermäuse)/Siedlungsentwicklung Wulfsen

Von naturschutzfachlich qualifizierter Seite wurde im Beteiligungsverfahren auf vermeintliche methodische Unstimmigkeiten bei den Gutachten für Vögel und Fledermäuse hingewiesen. Sie führten zu geringfügigen redaktionellen Änderungen der Gutachten, ohne sich auf deren Ergebnisse auszuwirken.

Wie Ende 2014 angekündigt, wurde nördlich der Landesstraße 215 - in Absprache mit dem Landkreis - zusammen mit Landwirten ein Ersatzlebensraum für das Kiebitzvorkommen für das südlich davon geplante Sondergebiet geschaffen. Nur so konnten bei weiterem Festhalten an dieser Fläche im Planverfahren die Belange der Avifauna, die ansonsten unproblematisch ausfallen, sachgerecht berücksichtigt werden. Eine Grünlandfläche nahe der östlichen Teilfläche wurde unvorhersehbar umgebrochen. Das konnte nicht mehr in die Umsiedlung einbezogen werden. Daher gelang diese zunächst nur für den Westteil des Sondergebiets (vgl. Umweltbericht in Anlage 8a sowie artenschutzrechtliche Untersuchung in Anlage 8b und weitere gutachterliche Aussagen in Anlage 9-13).

Mit dem überarbeiteten 3. Planentwurf wird u.a. den Bedenken zu den naturschutzfachlichen Belangen der Flug-Fauna (insbesondere Kiebitz) in der südlichsten Teiländerungsfläche in Pattensen Rechnung getragen. Hier verkleinert sich die Sondergebietsfläche auf ihren westlichen Teil. Zugleich verbessert sich im Ergebnis die energetische Ertragsfähigkeit der verbliebenen Windenergieanlage.

Zudem werden so Bedenken der Samtgemeinde Salzhausen und der Gliedgemeinde Wulfsen entkräftet, denen zufolge die Winsener WEA-Planung die künftige Siedlungsentwicklung Wulfsens behindern könnte. Aus der Änderung folgt außerdem, dass der südlich der L 215 geplante WEA-Standort mehr als die erforderlichen 150 m (Referenzwert) von der Vorzugstrasse einer südlichen Ortsumgehung um Pattensen entfernt liegt.

#### 7. Umweltbericht

Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen Auswirkungen der WEA auf Natur und Landschaft grob konturiert angesprochen. [Er wurde aktuell nur geringfügig überarbeitet.](#) Auf Details hierzu wird in den Umweltberichten in der jeweiligen Begründung zu den zwei B-Plänen hingewiesen.